

2018/10

13. Dezember 2018

Hinweis

Die Clearingstelle EEG|KWKG¹ gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 61 EEG 2017² bei EEG-Anlagen auf sogenannte Allgemeinstromverbräuche, insbesondere solche zur Beheizung bzw. Kühlung von Gebäuden sowie Gemeinschaftsflächenbeleuchtung:

1. **Von einer Eigenversorgung i.S.d. § 61 i.V.m. § 3 Nr. 19 EEG 2017 ist auch dann auszugehen, wenn der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in sogenannten Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen zeitgleich vom Betreiber bzw. der Betreiberin der Stromerzeugungsanlage (personenidentisch) verbraucht wird. Das Kriterium der Personenidentität ist dann erfüllt, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage (Abschnitt 2.1) personenidentisch ist mit der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Verbrauchseinrichtung (Abschnitt 2.2).**
2. **Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen können dabei u.a. solche sein, in denen Strom**
 - **zur Beheizung bzw. Kühlung von Gebäude(-teilen), z.B. für Wärmepumpen, Heizpatronen, Klimaanlage (Abschnitt 3.1) oder**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeeg2017/arbeitsausgabe>.

- zur Gemeinschaftsflächenbeleuchtung oder zum Betrieb von Fahrstühlen (Abschnitt 3.2)

genutzt wird.

3. Um die in den in Ziffer 2 genannten Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen genutzten Strommengen als Eigenversorgungsmengen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen zu können, sind diese gegenwärtig unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums nach § 61h Abs. 2 EEG 2017 messtechnisch zu erfassen (Abschnitt 4). Die Clearingstelle verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die messtechnischen Vereinfachungs- bzw. ausnahmsweisen Schätzmöglichkeiten, die in der Entwurfsfassung des § 62b EEG 2017 in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie³ vorgesehen sind. Die Umsetzung dieser (messtechnischen) Vereinfachungen sind ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung (voraussichtlich ab 1. Januar 2019) unter Berücksichtigung der entsprechenden Übergangsregelungen (insbesondere § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017⁴) möglich und zulässig.

³Vgl. BT-Drs. 19/6155, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung6/material>, S. 26 ff.

⁴Vgl. BT-Drs. 19/6155, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung6/material>, S. 46 f.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Betreiber der Verbrauchseinrichtung	5
2.1	Betreiber der Stromerzeugungsanlage	8
2.2	Letztverbraucher (Betreiber der Verbrauchseinrichtung)	12
3	Anwendungsbeispiele für mögliche Allgemiestromverbräuche von selbsterzeugtem Strom	14
3.1	Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten (Wärmepumpe, Heizpatrone, Klimaanlage)	15
3.2	Stromverbräuche für Gemeinschaftsflächenbeleuchtung bzw. für den Betrieb von Aufzügen	16
3.3	Exkurs: Stromspeicher	18
4	Messtechnische Erfassung	18

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat am 14. September 2018 durch ihren Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie ihre Mitglieder Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Unter welchen Voraussetzungen erfüllt der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang in sogenannten Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen verbrauchte Strom in einem von mehreren Parteien genutzten Gebäude die Voraussetzungen für eine Eigenversorgung i. S. d. § 61 EEG 2017?
 2. Welche messtechnischen Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle gerichtete Anregungen zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Stromverbräuche in sogenannten Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen bei verschiedenen Mehrparteienkonstellationen – insbesondere Stromverbräuche in Wärmepumpen, die die Wohneinheiten mit Wärme beliefern, sowie Stromverbräuche in Treppenhäusern, Fluren u. ä. – die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 erfüllen. Die Abgrenzung von Allgmeinstromverbräuchen aus Solaranlagen gegenüber der Belieferung von Dritten kann zudem auch für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 relevant sein, da für diese Allgmeinstromverbräuche ggf. ein Mieterstromzuschlag mangels Drittbelieferung ausgeschlossen ist.
- 4 Die von der Clearingstelle nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle (VerfO)⁵ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben gemäß § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 23. Oktober 2018 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten.

⁵In der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>.

- 5 Die Stellungnahmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS) und der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie Landesverband Berlin Brandenburg e. V., des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e. V. (SFV) und des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.⁶ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt. Die Beschlussvorlage hat gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Mutlak erstellt.⁷

2 Personenidentität zwischen Betreiber der Stromerzeugungsanlage und Betreiber der Verbrauchseinrichtung

- 6 Voraussetzung dafür, dass bestimmte Allgmeinstromverbräuche (dazu Abschnitt 3) eine Eigenversorgung darstellen und damit hinsichtlich der EEG-Umlage privilegiert sind, ist u. a., dass die Betreiberin bzw. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage (s. Abschnitt 2.1) und die Letztverbraucherin bzw. der Letztverbraucher des in den Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen verbrauchten Stroms (s. Abschnitt 2.2) personenidentisch sind.⁸
- 7 Mit dem am 1. August 2014 in Kraft getretenen EEG 2014 wurde auch für Eigenversorger die Pflicht zur Zahlung der (ggf. reduzierten) EEG-Umlage ein- und mit dem EEG 2017 fortgeführt. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht sind in § 61a bis § 61f EEG 2017 geregelt und setzen die „Eigenversorgung“ i. S. d. § 3 Nr. 19 EEG 2017 voraus. Eigenversorgung ist gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017

„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.

⁶ Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/10> abrufbar.

⁷ Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2018/10> abrufbar.

⁸ In diesem Sinne auch die Stellungnahmen des BDEW, S. 2, des DGS, S. 3 und des VIK.

- 8 Ist der Letztverbraucher nicht mit dem Anlagenbetreiber identisch, handelt es sich nicht um einen Fall der Eigenversorgung, sondern um eine Lieferung nach § 60 EEG 2017 mit der Folge, dass die EEG-Umlage in voller Höhe anfällt.⁹
- 9 Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung aus, dass in einem von mehreren Parteien genutzten Gebäude die Stromverbräuche innerhalb der einzelnen Wohneinheiten durch deren jeweilige Nutzerinnen und Nutzer mangels Personenidentität nicht als Eigenversorgungsstrommenge in Frage kommen. Dies betrifft z. B. den Fall, wenn eine Betreiber-GbR aus Bewohnern mehrerer Wohnungen eines Mehrparteienhauses oder ein Vermieter eine Stromerzeugungsanlage betreiben. Denn die Stromverbräuche innerhalb der Wohneinheiten sind den einzelnen Wohnungs- bzw. Anschlussnutzern und nicht der GbR oder dem Vermieter als Letztverbraucher zuzuordnen.¹⁰
- 10 Es ist jedoch grundsätzlich möglich, dass bei Mehrpersonenkonstellationen (s. o.) die Betreiber-GbR oder eine natürliche oder juristische Person, die im jeweiligen Anwendungsfall die Stromerzeugungsanlage betreibt, den dezentral erzeugten Strom in sogenannten Allgmeinstromverbrauchseinrichtungen (z. B. Flurbeleuchtung) selbst verbraucht.¹¹
- 11 Die Vielzahl an möglichen und praktizierten Betreibermodellen mit jeweils verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Grundlagen kann vorliegend nicht im Einzelnen behandelt werden. Für die Frage der Personenidentität ist im Übrigen auf die Ausführungen im Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung zu verweisen.¹² Die Prüfung der Personenidentität erfordert dabei regelmäßig eine Betrachtung und ggf. gesellschaftsrechtliche Prüfung des Sachverhalts im jeweiligen Einzelfall. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist die Clearingstelle in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Mehrpersonenkonstellationen, bei denen mehrere (juristische bzw. natürliche) Personen zugleich geltend machen, sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils anteilig im Wege

⁹LG Heidelberg, Urt. v. 18.12.2015 – 11 O 15/15 KfH, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3065>, Rn. 24 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.06.2016 – 15 U 20/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3498>, S. 5 ff.; ebenso Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.

¹⁰Dazu Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 25.

¹¹Ebenso Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 25 und 31.

¹²Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.

einer Eigenversorgung verbrauchen, gemäß § 3 Nr. 19 EEG 2017 aus dem Anwendungsbereich der Eigenversorgung ausscheiden.¹³

12 **Adressaten der Darlegungspflichten** Für die Frage, welchem Netzbetreiber gegenüber Anlagenbetreiberinnen und -betreiber darlegungsverpflichtet sind, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1. Für Drittbelieferungen, also immer dann, wenn keine personenidentische Eigenversorgung vorliegt, ist gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage vom Lieferanten (Betreiber der Erzeugungsanlage) an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Entsprechend hat die Betreiberin bzw. der Betreiber die EEG-umlagepflichtige Strommenge und ggf. davon abzugrenzende Strommengen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darzulegen.
2. Bei Eigenversorgungen muss der Eigenversorger die EEG-Umlage i. d. R. an den Netzbetreiber, an dessen Netz die betreffende Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, zahlen (§ 61i Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017) und ist entsprechend seinem (Verteil-)Netzbetreiber gegenüber darlegungsverpflichtet, u. a. darüber, dass eine Eigenversorgung vorliegt und welche Strommenge einer ggf. reduzierten EEG-Umlagepflicht unterfällt.
3. Bei Stromerzeugungsanlagen, deren erzeugter Strom teilweise der Eigenversorgung dient und teilweise an Dritte geliefert wird, hat die Betreiberin bzw. der Betreiber diese Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 61i Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017 zu melden und für diese EEG-Umlage zu leisten. Die Betreiberin bzw. der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat die voneinander abzugrenzenden Strommengen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darzulegen und u. a. die Eigenversorgung nachzuweisen.

13 Nach Kenntnis der Clearingstelle handelt es sich bei dem in Rn. 12 unter Ziffer 3 dargestellten Fall um einen typischen Anwendungsfall von Allgemiestromverbräuchen, bei dem aus einer Erzeugungsanlage sowohl Eigenversorgung (für den Allge-

¹³Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 30; *Bundesnetzagentur*, Hinweis zur EEG-Umlagepflicht für Stromlieferungen in Scheibenpacht-Modellen und ähnlichen Mehrpersonen-Konstellationen und zum Leistungsverweigerungsrecht nach der „Amnestie-Regelung“ des § 104 Abs. 4 EEG 2017, v. 26.01.2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sonstiges/3400>.

meinstromverbrauch) als auch Drittbelieferung (an die einzelnen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten) vorliegt und insoweit die Betreiberinnen und -betreiber gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber darlegungspflichtig sind.

2.1 Betreiber der Stromerzeugungsanlage

- 14 Zur näheren Begriffsbestimmung der Betreibereigenschaft bei dem Betrieb von (Stromerzeugungs-)Anlagen i. S. d. EEG ist das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK-Anlage¹⁴ zugrunde zu legen¹⁵ sowie auf weitere Rechtsprechung¹⁶ und Arbeitsergebnisse der Clearingstelle¹⁷ zurückzugreifen.
- 15 Zwar bezieht sich die in § 3 Nr. 2 EEG 2017 enthaltene Legaldefinition des Anlagenbetreibers auf den Betrieb einer Anlage nach § 3 Nr. 1 EEG 2017 (EEG-Anlage). Danach ist Anlagenbetreiber, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt. Da der Gesetzgeber jedoch keine Definition für den Betreiber der in § 3 Nr. 43b EEG 2017 legaldefinierten Stromerzeugungsanlage vorgesehen hat, liegt es nahe, bei der Bestimmung der Betreiberstellung für die Stromerzeugungsanlage auf die vorgenannte Definition zurückzugreifen.¹⁸

¹⁴BGH, Urt. v. 13.02.2008 – VIII ZR 280/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2866>, Rn. 15.

¹⁵Der entgegenstehenden Auffassung, dass die vom BGH mit Urt. v. 13.02.2008 – VIII ZR 280/05 entwickelten Kriterien zur Bestimmung der Betreibereigenschaft einer KWK-Anlage nicht geeignet sind, um zur Bestimmung des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage nach § 2 Nr. 19 EEG 2017 herangezogen zu werden, Stellungnahmen der DGS, S. 5 f. und des SFV.

¹⁶Vgl. u. a. OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, S. 14 f., LG Heidelberg, Urt. v. 18.12.2015 – 11 O 15/15 KfH, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3065>, Rn. 27 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.06.2016 – 15 U 20/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3498>, S. 5 ff.; KG Berlin, Urt. v. 31.10.2016 – 2 U 78/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4232>.

¹⁷Vgl. Clearingstelle, Stellungnahme v. 01.02.2018 – 2017/36/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2017/36>; Clearingstelle, Votum v. 09.07.2014 – 2014/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/8>, Rn. 16 sowie Clearingstelle, Votum v. 23.04.2010 – 2008/42, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/42>, Abschnitt 2.2.1 zum EEG 2004.

¹⁸Vgl. auch Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 22.

16 Betreiber der Stromerzeugungsanlage i. S. v. § 3 Nr. 19 i. V. m. §§ 61 ff. EEG 2017 ist demnach derjenige, der unabhängig vom Eigentum

- die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.

17 Das regelmäßige Auseinanderfallen von Betreiberstellung und Betriebsführerschaft ist dabei unproblematisch, wenn die Betreiberin oder der Betreiber einen Dritten mit der technischen Betriebsführung beauftragt.¹⁹ Die Betreibereigenschaft ist in einer Gesamtabwägung anhand objektiver, tatsächlich vorliegender Umstände zu bestimmen; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.²⁰

18 Betreiberin bzw. Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann eine natürliche²¹ oder eine juristische²² Person sein.²³ Nach Kenntnis der Clearingstelle gibt es in der Praxis u. a. folgende, typische Betreiber-Konstellationen:

- Eine Einzelperson, z. B. Eigentümer bzw. Vermieter betreibt die Stromerzeugungsanlage.
- Eine Personengesellschaft oder -gemeinschaft betreibt die Stromerzeugungsanlage, z. B.

¹⁹I. d. S. *KG Berlin*, Urte. v. 31.10.2016 – 2 U 78/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4232>, Rn. 40, „Maßgebend ist vielmehr, wer als Betreiber der Stromerzeugungsanlage anzusehen ist. Die Stellung eines Eigenerzeugers muss einhergehen mit dem Betreiberstatus, wobei Betreiberstellung (Risikoträger) und Betriebsführerschaft (tatsächlicher Umsetzer) nicht zusammenfallen müssen (Altrock, a. a. O., § 37 Rn. 29).“, i. d. S. auch Stellungnahmen der DGS, S. 5. und des SFV.

²⁰Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S 22; *LG Heidelberg*, Urte. v. 18.12.2015 – 11 O 15/15 KfH, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3065>, Rn. 27 ff.

²¹Vgl. §§ 1 ff. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), im Folgenden BGB.

²²Vgl. §§ 21 ff. BGB.

²³Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) finden die Rechte und Pflichten, die das EEG im Rahmen der Eigenversorgungsregelung für natürliche und juristische Personen vorsieht, analog Anwendung. Vgl. *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 29.

- als Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin (GmbH & Co. KG) oder
 - als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
- Häufige Anwendungsfälle sind auch Wohnungseigentümergeellschaften (WEG) oder Erbgemeinschaften, die die Stromerzeugungsanlage betreiben. Hier ist im Einzelfall zu untersuchen, wie diese Gemeinschaft sich gesellschaftsrechtlich organisiert und welche Person die Stromerzeugungsanlage tatsächlich betreibt.

19 **Darlegungspflichten** Grundsätzlich müssen die Betreiberinnen und Betreiber der Stromerzeugungsanlage dem zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichteten Netzbetreiber (bei typischen Allgmeinstromverbrauchskonstellationen vielfach der Übertragungsnetzbetreiber, s. Rn. 12) nachweisen, dass sie die Stromerzeugungsanlage betreiben.

20 Dazu eignen sich folgende Nachweise, die nicht kumulativ erbracht werden müssen (und können):

- *Nachweise zur tatsächlichen Sachherrschaft und eigenverantwortlichen Bestimmung der Arbeitsweise:* Erforderlich ist dabei, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Stromerzeugungsanlagen betrieblich steuern bzw. führen können. Hierzu bedarf es keines jederzeitigen faktischen Zugriffs der Betreiber persönlich auf die Anlage. Dies gilt beispielsweise für die Wartung oder die Instandhaltung der Stromerzeugungsanlagen. Hierfür ist grundsätzlich ausreichend, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber Dritte (z. B. Betriebsführer) beauftragt, um einen störungs- oder schadensfreien Anlagenbetrieb gewährleisten zu können.²⁴ Indiziell kann hierzu herangezogen werden:
 - Wer wurde gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber als Betreiberin bzw. Betreiber der (Stromerzeugungs-)Anlage²⁵ angegeben?

²⁴Vgl. dazu auch *Clearingstelle*, Stellungnahme v. 01.02.2018 – 2017/36/Stn, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/stellungnv/2017/36>, Rn. 38; i. d. S. auch Stellungnahmen von DGS, S. 5 f. und SFV.

²⁵Hierbei ist zu beachten, dass der Begriff der EEG-Anlage (dazu u. a. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 22.07.2014 – 2012/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/empfv/2012/19>) und der Begriff der Stromerzeugungsanlage (dazu *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee-gkwkg.de/politisches-programm/2923>, Ab-

- Wer hat das Funktionieren der Stromerzeugungsanlage zu verantworten, z. B. wer trägt die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten für Wartungs- und Reparaturaufträge und wer ist Vertragspartner dieser Verträge?
- Wer hat Zugang zur Stromerzeugungsanlage („Schlüsselgewalt“)?
- Wer entscheidet über die Vermarktungsform nach dem EEG? Bei Direktvermarktung: Wer hat die diesbezüglichen Verträge abgeschlossen und profitiert davon?
- *Tragen des wirtschaftlichen Risikos:* Es ist darauf abzustellen, wer das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt und das Recht hat, die Stromerzeugungsanlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen. Entscheidend sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere wer das Ausfallrisiko der Stromerzeugungsanlage trägt. Es kommt für die Frage der Betreibereigenschaft ausdrücklich nicht darauf an, wer Eigentümer der Stromerzeugungsanlage ist.²⁶
 - Wer trägt das Ausfallrisiko (ggf. durch Anlagenpacht-, Miet-, Betriebsführungs- oder Dienstleistungs- bzw. Versicherungsverträge)?
 - Wer ist Empfänger der finanziellen Förderung aus dem EEG?
 - Hilfsweise: Wer hat die Investition getätigt (Auftragsvergabe, Kauf), wer hat ggf. den Kredit für die Stromerzeugungsanlage aufgenommen und wer tilgt diesen?

21 Die Clearingstelle weist darauf hin, dass es sich bei den hier aufgeführten Indizien nicht um eine abschließende Aufzählung handelt und im Einzelfall eine Gesamtbeurteilung notwendig sein kann.

schnitt 4.1.1.) nicht deckungsgleich sind. Vielmehr wird regelmäßig (mit Ausnahme der Solaranlagen, bei denen Generator = PV-Modul jeweils eine Solaranlage i. S. d. EEG bildet) die Stromerzeugungsanlage, die im Grundsatz aus dem Generator als stromerzeugender kleinster Einheit besteht, eine Teilmenge der EEG-Anlage darstellen.

²⁶Ebenso Stellungnahme von DGS, S. 6 und SFV.

2.2 Letztverbraucher (Betreiber der Verbrauchseinrichtung)

- 22 Eine Eigenversorgung liegt vor, wenn u. a. der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom von derselben Betreiberin oder demselben Betreiber der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht wird. Ein „Letztverbrauch“ durch die Betreiberin oder den Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist dann gegeben, wenn dieser oder diese auch die Verbrauchseinrichtung betreibt, in der der erzeugte Strom verbraucht wird.
- 23 „Letztverbraucher“ ist gemäß § 3 Nr. 33 EEG 2017 „jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“; nach dem EEG kommt es also auf den *Stromverbrauch* an. Ein „Letztverbrauch“ i. S. d. EEG findet damit auch statt, wenn der verbrauchte Strom „verschenkt“ oder dieser auf anderen Wegen als über eine Abrechnung per kWh abgegolten wird, z. B. pauschal über den Mietvertrag²⁷ oder per Pauschalvertrag (sog. flatrate).
- 24 Zwar unterscheiden sich Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen in technischer und regulatorischer Hinsicht. Dies schließt es aber nicht aus, die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, nach denen der Betreiber einer Erzeugungsanlage zu bestimmen ist (s. Rn. 16), auf den Betreiber einer Verbrauchseinrichtung zu übertragen. Denn jene Kriterien knüpfen insbesondere an die Eigenschaften einer Person als *Betreiber* an, also an die Frage, unter welchen Voraussetzungen davon ausgegangen werden kann, dass eine Person eine bestimmte Einrichtung *betreibt*. Hierfür spielen die Unterschiede zwischen Erzeugungs- und Verbrauchseinrichtungen keine entscheidende Rolle.
- 25 Zur Bestimmung des Letztverbrauchers i. S. d. Eigenversorgung ist zu ermitteln, wer tatsächlicher Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte (hier: Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen, z. B. Flurbeleuchtung) ist, in denen Strom „letztverbraucht“ wird.²⁸ Insoweit ist analog auf die Kriterien zur Bestimmung, wer Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist, abzustellen.²⁹ Im Einzelnen ist zu klären,

²⁷Vgl. u. a. *OLG Hamburg*, Urt. v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, S. 14 f.; *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 23.

²⁸Siehe *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3; ebenso *Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle*, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

²⁹I. d. S. *LG Dortmund*, Urt. v. 10.03.2016 – 4 O 343/14 abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4638>; *OLG Hamm*, Urt. v. 07.06.2017 – I-14 U 5/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4639>; ebenso *Hennig/von Bredow/Valentin*,

- wer die tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchseinrichtung ausübt,
- wer ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- wer das wirtschaftliche Risiko trägt.³⁰

26 Auch hier gilt, dass die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände entscheidend sind und davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen oder Fiktionen insoweit unbeachtlich sind.³¹ Es ist insoweit in einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, wer Betreiberin bzw. Betreiber der Verbrauchseinrichtungen ist.

27 **Darlegungspflichten** Grundsätzlich müssen die Betreiberinnen bzw. Betreiber der Stromerzeugungsanlage, die die Eigenversorgungsprivilegierung geltend machen möchten, gegenüber dem zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichteten Netzbetreiber (bei typischen Allgemenstromverbrauchskonstellationen vielfach der Übertragungsnetzbetreiber, s. Rn. 12) nachweisen, dass sie die Verbrauchseinrichtungen betreiben und damit den Strom i.S.d. Regelung personenidentisch letztverbrauchen.

28 Als Nachweise über die Betreibereigenschaft der Stromverbrauchseinrichtung sind u. a. Unterlagen geeignet, aus denen hervorgeht

- wer die Investitionskosten zur Beschaffung und Installation/Anbringung/Aufstellung der Verbrauchseinrichtungen trägt,

in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 3 Nr. 19 Eigenversorgung Rn. 109: „Dieselben Kriterien sind auch für die Frage anzulegen, wer der Betreiber oder Betreiberin der jeweiligen Letztverbrauchsgeräte ist.“; anderer Auffassung, dass die vom BGH mit Urte. v. 13.02.2008 – VIII ZR 280/05 entwickelten Kriterien zur Bestimmung der Betreibereigenschaft einer KWK-Anlage nicht geeignet sind, um zur Bestimmung des Betreibers einer Letztverbrauchseinrichtung herangezogen zu werden, Stellungnahmen der DGS, S. 6 und des SFV.

³⁰Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3, ebenso Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

³¹Siehe Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, Abschnitt 4.1.3; ebenso Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen, v. 27.04.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4194>, S. 4.

- wer das Funktionieren der Verbrauchseinrichtungen zu verantworten hat, z. B. wer die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten trägt, u. a. durch Wartungs- und Reparaturverträge,
- wer die Kosten für den Stromverbrauch und insbesondere das diesbezügliche Ausfallrisiko trägt (u. a. Stromliefervertrag mit Energieversorgungsunternehmen),
- wer Zugang zur betreffenden Verbrauchseinrichtung hat („Schlüsselgewalt“),
- über deren Betriebsweise bzw. Nutzung grundsätzlich bestimmt.

29 Zu beachten ist, dass die vorgenannten Unterlagen nicht kumulativ erbracht werden müssen (und können). Zudem ist zu beachten, dass das Auseinanderfallen von Betreiberstellung und Betriebsführerschaft insoweit unproblematisch ist, wenn der Betreiber einen Dritten beauftragt, um beispielsweise einen störungs- oder schadensfreien Betrieb der Verbrauchseinrichtungen gewährleisten zu können (vgl. bereits Rn. 17). Damit ist auch der unmittelbare jederzeitige Zugang des Betreibers persönlich zur Verbrauchseinrichtung nicht in jedem Fall zwingend (s. auch Rn. 20).

3 Anwendungsbeispiele für mögliche Allgem einstromverbräuche von selbsterzeugtem Strom

30 Unter „Allgemeinstromverbrauch“ werden im vorliegenden Hinweis Stromverbräuche in einem von mehreren Parteien bewohnten bzw. genutzten Gebäude – oder Stromverbräuche außerhalb des Gebäudes aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage – in Letztverbrauchseinrichtungen verstanden, welche i. d. R. von einer Vielzahl von Personen – insbesondere den regulären Bewohnern bzw. Nutzern des Gebäudes – genutzt werden.

31 In diesem Hinweis wird exemplarisch auf folgende typische Anwendungsfälle und die Frage, wann diesbezüglich eine etwaige Eigenversorgung i. S. d. EEG anzunehmen ist, eingegangen:

- Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten, z. B. mittels Wärmepumpe, Heizpatrone oder Klimaanlage (Abschnitt 3.1) oder
- Beleuchtung von gemeinschaftlich nutzbaren Flächen, u. a. Flur-, Treppen-, Keller- und Hofbeleuchtung sowie Betrieb von Aufzügen (Abschnitt 3.2).

3.1 Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung der Wohneinheiten (Wärmepumpe, Heizpatrone, Klimaanlage)

- 32 Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen zur Bereitstellung von Wärme bzw. Kälte für das Gebäude einschließlich der einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten sind dann als Eigenversorgung i. S. d. EEG zu werten, wenn bspw. der Vermieter Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist und den darin erzeugten Strom für diese Verbrauchseinrichtung selbst verwendet. Neben der Personenidentität müssen noch weitere Voraussetzungen der Eigenversorgung erfüllt sein.³²
- 33 **EEG-Umlage auf Stromverbrauch** Für die Bestimmung des Letztverbrauch(er)s i. S. d. Eigenversorgung (§§ 61 ff. EEG 2017) kommt es ausschließlich auf den Stromverbrauch an; mithin ist auch nur der Stromverbrauch Gegenstand der Umlagepflicht.³³ Wird der Strom (elektrische Energie) in Wärme oder Kälte umgewandelt, so ist die zeitlich und technisch nachgelagerte Wärme- bzw. Kältenutzung für die Frage des Letztverbrauchs im Zusammenhang mit der Eigenversorgung unbeachtlich.
- 34 Unschädlich ist deshalb auch, wenn die Wärme- und Kältelieferung an die einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten vom Betreiber der entsprechenden Stromverbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpe) abgerechnet wird, z. B. über die Betriebskostenabrechnung, indem die Kosten entweder per anteiliger Berechnung pro Quadratmeter Wohnfläche oder per kWh-scharfer Wärme-/Kältemengenabrechnung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit umgelegt werden. Denn der Verbrauch von Wärme oder Kälte wird auch dann kein (Strom-)Letztverbrauch im Sinne des EEG, wenn die Verbrauchskosten auf Dritte abgewälzt werden.
- 35 Auch, dass die Nutzer der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten selbst ihre Raumtemperatur (per Bedienung von in den Einheiten befindlichen Thermostaten) regulieren, ist insofern unschädlich. Zwar üben die Nutzer der einzelnen Einheiten damit (mittelbar) einen Einfluss auf den Stromverbrauch in der Stromverbrauchseinrichtung aus (z. B. auf die Wärmepumpe, in der bei hoher Wärmenachfrage mehr Strom verbraucht wird). Jedoch hat dies lediglich zur Folge, dass der erhöhte Stromverbrauch in der Wärmepumpe zu einer erhöhten, potentiell umlagepflichtigen Stromverbrauchsmenge führt. Die Beeinflussung des Stromverbrauchs

³²I. d. S. auch Stellungnahme des BDEW, S. 3.

³³Soweit in diesem Hinweis „Umlage“ oder „umlagepflichtig“ verwendet wird, ist stets die EEG-Umlage i. S. v. § 60 ff. EEG 2017 gemeint.

durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer tritt jedoch regelmäßig hinter den unmittelbaren Zugriff des Wärmepumpenbetreibers zurück. Maßgeblich für die tatsächliche Sachherrschaft und die Bestimmung der Arbeitsweise der Wärmepumpe ist vielmehr das Vornehmen von Grundeinstellungen, wie z. B. das Festlegen, ab welchem Zeitpunkt bzw. ab Erfüllung welcher Kriterien (z. B. Außentemperatur) die Wärmepumpe arbeitet sowie die Entscheidung über Austausch und Wartung derselben.³⁴ Die Voraussetzungen für die Betreibereigenschaft (s. o. Abschnitt 2.2) liegen regelmäßig bei den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern nicht vor.

- 36 Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamburg³⁵. Denn in dem dort verhandelten Fall hatten Endkunden einen Vertrag über die Lieferung von „Nutzenergie, bestehend aus Licht, Kraft, Wärme und Kälte vereinbart“.³⁶ Die dort vereinbarte „Nutzenergie“ entstand durch den Stromverbrauch (= Umwandlung von elektrischer Energie in andere Energieformen) in Verbrauchseinrichtungen, die ihrerseits von den Endkunden betrieben wurden, weshalb das Gericht auch von einem umlagepflichtigen Stromverbrauch ausging.³⁷
- 37 Insoweit kann der in einer Stromerzeugungsanlage erzeugte und in einer Wärmepumpe, einer Heizpatrone oder einer zentralen Klimaanlage verbrauchte Strom bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (insbesondere Personenidentität und unmittelbarer räumlicher Zusammenhang) als Eigenversorgungsstrommenge verbucht werden (zu den erforderlichen Darlegungen s. Rn. 19 f. sowie Rn. 27 f.).

3.2 Stromverbräuche für Gemeinschaftsflächenbeleuchtung bzw. für den Betrieb von Aufzügen

- 38 Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen wie Flur, Treppenhaus, Keller, Außenanlagen oder Dachboden sowie für Aufzüge sind dann als Eigenversorgung i. S. d. EEG zu werten, wenn bspw. der Vermieter Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist und den darin erzeugten Strom für diese Verbrauchseinrichtungen verwendet. Neben der Personenidentität müssen noch weitere Voraussetzungen der Eigenversorgung erfüllt sein. Dies ist ge-

³⁴Vgl. auch Stellungnahme des BDEW, S. 3.

³⁵OLG Hamburg, Urt. v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>.

³⁶OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, Rn. 74.

³⁷OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4379>, Rn. 75 ff.

genüber dem jeweils für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber darzulegen (vgl. Rn. 19 f., Rn. 27 f.).

- 39 Zu beachten ist bei der Darlegung, wer Letztverbraucher i. S. d. EEG ist, dass sich Abgrenzungsfragen insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können. Es liegt im Fall der Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen oder auch im Fall der Nutzung von Aufzügen in von mehreren Parteien genutzten Gebäuden in der Natur der Sache, dass diese von einer Vielzahl verschiedener Personen z. B. durch Betätigen des Treppenhauslichtschalters genutzt werden. Die BNetzA hat in ihrem Leitfaden ausgeführt, dass in Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage stellt.³⁸ Vergleichbares gilt für den Fall der Gemeinschaftsflächenbeleuchtung. Maßgeblich ist hier, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage auch nachweislich die betreffende Stromverbrauchseinrichtung (z. B. Treppenhausbeleuchtung) betreibt und zur Nutzung zur Verfügung stellt (vgl. Abschnitt 2.2).
- 40 Im Fall der Treppenhausbeleuchtung bestimmt regelmäßig der Gebäudeeigentümer bzw. Vermieter über die Art und Ausführung der betreffenden Stromverbrauchseinrichtungen (hier Hausbeleuchtung), hat die Wartung und Reparatur derselben zu verantworten und haftet gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen für die Stromrechnung. Des Weiteren hat er regelmäßig die Möglichkeit, den Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes Anweisungen hinsichtlich der Benutzung der Treppenhausbeleuchtung zu geben.³⁹ Installiert der Gebäudeeigentümer Lichtanlagen zur Haus-/Flur- sowie Hofbeleuchtung, um damit seinen Verkehrssicherungspflichten nachzukommen, spricht auch dies indiziell für die Betreibereigenschaft dieser Anlagen und damit für den Letztverbrauch durch den Betreiber dieser Verbrauchseinrichtungen. Das Umlegen der Stromkosten über die Betriebskostenabrechnung bei Mietshäusern steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Denn der Vermieter trägt weiter das wirtschaftliche Risiko dafür, dass die Kosten für den bezogenen Strom ausgeglichen werden; hierfür haftet er gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen. Gleichmaßen trägt der Vermieter das wirtschaftliche Risiko, wenn der in den Beleuchtungseinrichtungen verbrauchte Strom über die Betriebskostenabrechnung von

³⁸Siehe *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 24.

³⁹Vgl. auch Stellungnahme des *BDEW*, S. 3.

den Mietern nicht ausgeglichen wird. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der Betreiber der Verbrauchseinrichtung im Nachhinein die Stromkosten auf Dritte abwälzt. Maßgeblich ist, wer gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen für die Stromkosten aufzukommen hat und dafür das wirtschaftliche Risiko trägt.

3.3 Exkurs: Stromspeicher

- 41 Werden Stromspeicher eingesetzt und wird der ausgespeicherte Strom ebenfalls in Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen genutzt, ist u. a. nachzuweisen, dass die Betreiberin bzw. der Betreiber des Speichers, welcher eine Stromerzeugungsanlage i. S. v. § 3 Nr. 43b EEG 2017 darstellt, personenidentisch mit der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Verbrauchseinrichtung ist.⁴⁰
- 42 In Hinblick auf die ggf. bestehende Umlagepflicht ist dabei ggf. § 61k EEG 2017 zu beachten. Regelungsziel von § 61k EEG 2017 ist es, eine Doppelbelastung von Stromspeichern mit der Umlage zu vermeiden und den bivalenten Betrieb⁴¹ von Speichern zu ermöglichen. Zur Anwendung des § 61k EEG 2017, insbesondere in Hinblick auf dessen messtechnische Anforderungen, hat die Clearingstelle die Empfehlung 2017/29 veröffentlicht.⁴² Zu beachten ist dabei, dass die messtechnischen Vereinfachungs- bzw. ausnahmsweisen Schätzmöglichkeiten, die in der Entwurfsfassung des § 62b EEG 2017 in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie⁴³ vorgesehen sind, in der Empfehlung 2017/29 noch nicht abgebildet sind.

4 Messtechnische Erfassung

- 43 Um die in den vorgenannten Verbrauchseinrichtungen verbrauchten Strommengen als Eigenversorgungsmengen gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen

⁴⁰Siehe *Bundesnetzagentur*, Leitfaden zur Eigenversorgung v. Juli 2016, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 23.

⁴¹D. h. einer Nutzung des Speichers, bei der der ausgespeicherte Strom nicht ausschließlich in das Netz für die allgemeine Versorgung rückgespeist bzw. nicht ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt wird.

⁴²Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>.

⁴³Vgl. BT-Drs. 19/6155, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung6/material>, S. 26 ff.

zu können, sind diese Strommengen unter Berücksichtigung des Zeitgleichheitskriteriums nach § 61h Abs. 2 EEG 2017 messtechnisch zu erfassen. Dazu wird auf die Ausführungen in Abschnitt 5 der Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle verwiesen.⁴⁴ Bei den in diesem Hinweistwurf behandelten Konstellationen ist dabei davon auszugehen, dass hinter einem Netzverknüpfungspunkt sowohl Dritte (einzelne Wohnungsnutzer) beliefert werden (ggf. mit Mieterstrom gemäß § 21 Abs. 3 EEG 2017⁴⁵) als auch Strom zur Eigenversorgung (hier sog. Allgemestrom) genutzt wird.

44 Unbeschadet anderer Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen⁴⁶, ist eine Messung der Ist-Einspeisung – beispielsweise mittels registrierender Leistungsmessung (RLM) oder Zählerstandsgangmessung (ZSG) (s. Rn. 47) – nur dann erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen und dies durch eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern (s. Rn. 46) erfasst wird.

45 Ob die nachfolgend dargestellten Messkonzepte den mess- und eichrechtlichen Anforderungen von MessEG⁴⁷ und MessEV⁴⁸ entsprechen, wurde vorliegend nicht geprüft, da dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Clearingstelle fällt.⁴⁹ Die Clearingstelle weist darauf hin, dass die nachfolgend in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Messschaltbilder keine abschließende Auswahl an möglichen Messkonzepten darstellen. Eine Prüfung der im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und der im Einzelfall notwendigen Messeinrichtungen ist dabei nicht entbehrlich.

46 **Arbeitszählung** Durch eine Kaskaden-Messanordnung (s. Abbildung 1) ist die korrekte Erfassung und Zuordnung der selbstverbrauchten Allgemestrommengen un-

⁴⁴ Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Abschnitt 5.

⁴⁵ Clearingstelle, Hinweis v. 20.04.2018 – 2017/46, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2017/46>.

⁴⁶ Zum Beispiel § 18 Abs. 1 Satz 2 (Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)) oder § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2017.

⁴⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das durch Artikel 293 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1516) geändert worden ist, im Folgenden: MessEG.

⁴⁸ Mess- und Eichverordnung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 10.08.2017 (BGBl. I S. 3098), im Folgenden: MessEV.

⁴⁹ Für punktuelle Ausführungen zu eichrechtlichen Belangen s. Clearingstelle, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Abschnitte 3.2 sowie 3.3.2.

ter Erfüllung der Anforderungen des § 61h EEG 2017 auch beim Einsatz von Arbeitszählern gegeben. Diese ergibt sich dabei als Differenz zwischen der in der Erzeugungsanlage erzeugten und in Z_E gemessenen sowie der in Z_{Zw} gemessenen, in das weitere Gebäudenetz eingespeisten Strommenge.

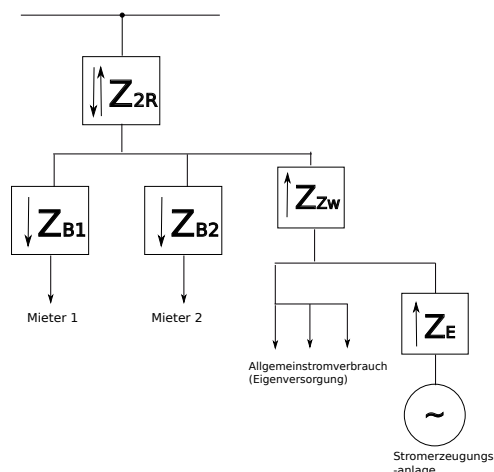


Abbildung 1: Messtechnische Erfassung des Allgemeinstromverbrauchs (Kaskade)

- 47 **RLM/ZSG-Messung** Sofern die oben dargestellte Kaskaden-Messanordnung nicht umgesetzt wird, ist bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen nach dem MsbG⁵⁰ die (mindestens) viertelstündliche Erfassung der Messwerte für den Allgemeinstromverbrauch, für die weiteren Verbrauchseinrichtungen sowie für die Stromerzeugung mittels RLM- bzw. ZSG-Zählern erforderlich (s. Abbildung 2).
- 48 Trotz des Einsatzes von RLM- bzw. ZSG-Messung ist gleichwohl immer dann, wenn in einer Viertelstunde die Stromerzeugungsanlage Strom erzeugt hat und in dieser Viertelstunde gleichzeitig sowohl Strom in den Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen als auch in den weiteren Verbrauchseinrichtungen im Gebäude verbraucht wurde, eine Zuordnung des selbsterzeugten Eigenverbrauchs in der betrachteten Viertelstunde zum Allgemeinstromverbrauch (hier: Eigenversorgung) bzw. zum sonstigem Verbrauch (hier: voll EEG-umlagepflichtige Drittlieferung) notwendig. Das Gesetz ist bezüglich der Zuordnung von Strommengen in jeder Viertelstunde

⁵⁰Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

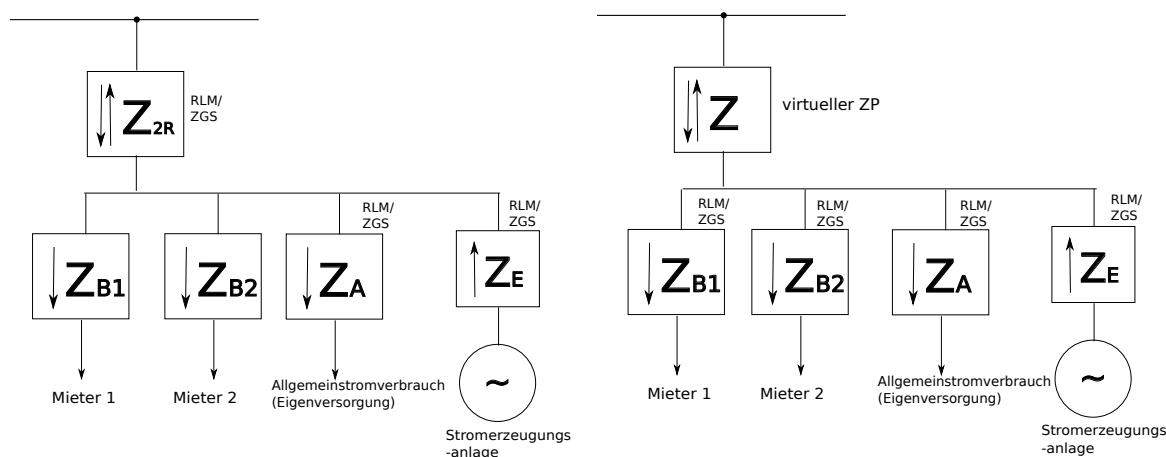


Abbildung 2: Messtechnische Erfassung des Allgemeinstromverbrauchs (RLM/ZSG)

nicht eindeutig. Die Clearingstelle stellt deshalb folgende Aufteilungsvarianten⁵¹ anheim:

- **verbrauchsanteilige Aufteilung:** Eine zweckmäßige und realitätsgerechte Aufteilung stellt die verbrauchsanteilige Aufteilung der in jeder Viertelstunde erzeugten und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommengen für die jeweilige Viertelstunde dar. Wenn also in einer Viertelstunde insgesamt 10 kWh von der Stromerzeugungsanlage erzeugt und nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurden, die Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen in dieser Viertelstunde 10 kWh verbraucht hat und in den sonstigen Verbrauchseinrichtungen insgesamt 90 kWh verbraucht wurden, ist ein Zehntel, also 1 kWh der selbsterzeugten und im Gebäudernetz verbliebenen Strommenge den Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen und neun Zehntel, also 9 kWh den restlichen Verbrauchseinrichtungen zuzuordnen.
- **gewillkürte Vorrangregelung:** Ebenfalls anwendbar zur Aufteilung der Netzeinspeisung in einer Viertelstunde ist die bereits aus anderen Zusammenhängen (u. a. Messung beim Marktintegrationsmodell) bekannte gewillkürte Vorrangregelung.⁵² Dies erfordert eine anlagenbetreiberseitige Festlegung, für

⁵¹Dazu auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 28.03.2018 – 2017/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2017/29>, Rn. 23.

⁵²Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff. sowie *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, ab-

welche Verbrauchseinrichtungen (Allgemeinstromverbrauchseinrichtungen oder sonstige Verbrauchseinrichtungen) die Stromerzeugungsanlage vorrangig erzeugen/liefern soll.

- 49 **Vereinfachte messtechnische Erfassung bzw. Schätzung** Die Clearingstelle geht davon aus, dass jedenfalls in der Vergangenheit den vorgenannten messtechnischen Anforderungen vielfach nicht entsprochen wurde und die messtechnische Erfassung per RLM für vergleichsweise geringfügige Allgemeinstromverbräuche oft nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Die Inanspruchnahme des Eigenversorgungsprivilegs ist jedoch nach derzeit geltender Rechtslage nur unter (striker) Einhaltung des Zeitgleichheitskriteriums (z. B. unter Anwendung der in Randnummern 46 und 47 beschriebenen Messkonzepte) möglich. Nach derzeitiger Rechtslage kommt auch die Anwendung des Summenzählermodells unter Verwendung von Arbeitszählern – so wie für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 i. V. m. § 20 Abs. 1d EnWG jedenfalls bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen nach MsbG vorgesehen – für die Bestimmung der Eigenversorgungs-Allgemeinstrommenge nicht in Frage.
- 50 Die Clearingstelle verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die messtechnischen Vereinfachungs- bzw. ausnahmsweisen Schätzmöglichkeiten, die in der Entwurfsfassung des § 62b EEG 2017 in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie⁵³ vorgesehen sind. Die Umsetzung von etwaigen messtechnischen Vereinfachungen sind erst ab Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Änderung (voraussichtlich ab 1. Januar 2019) unter Berücksichtigung der entsprechenden Übergangsregelungen (insbesondere § 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 der Entwurfsfassung in der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie⁵⁴) möglich und zulässig.

rufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4; anderer Auffassung: Stellungnahme des BDEW, S. 4.

⁵³Vgl. BT-Drs. 19/6155, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung6/material>, S. 26 ff.

⁵⁴Vgl. BT-Drs. 19/6155, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie v. 28.11.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/aenderung6/material>, S. 46 f.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Dr. Winkler